



## **FORTBILDUNGSKOMMISSION ALLGEMEINMEDIZIN**

Beschluss  
der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin  
vom 04.03.2011  
zur

### **Fortbildung der Kinder- und Jugendärzte**

#### **in den Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg**

*Gemäß den oben genannten Verträgen müssen Kinder- und Jugendärzte pro Kalenderjahr einen strukturierten Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie und fünf Fortbildungsveranstaltungen nach § 95 d SGB V besuchen. Bis dies flächendeckend umsetzbar ist, beschließt die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin folgende Übergangsregelung.*

Bis zu einem diesbezüglichen Änderungsbeschluss der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin genügt für an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmende Kinder- und Jugendärzte zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V der Nachweis der Teilnahme an fünf qualifizierten pädiatrischen oder allgemeinärztlichen Fortbildungsveranstaltungen pro Teilnehmerjahr. Die Erfordernis der zuvor zu erteilenden Zulassung solcher Fortbildungsveranstaltungen durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin entfällt für diesen Zeitraum.

**Redaktionelle Anmerkung:** Dieser Beschluss betrifft nur die Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem strukturierten Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie pro Kalenderjahr ist von dieser Anpassung nicht betroffen.